

Gas & Wärme



"Ob und in welcher Fassung das GEG in Kraft treten kann, bleibt deshalb spannend", sagt Joachim Held von Rödl & Partner.

(Quelle: Rödl & Partner)

20.09.2023 11:35

GASTKOMMENTAR VON JOACHIM HELD, RÖDL & PARTNER

Heizungsgesetz-Dauerkrimi: Beschlossen, erschossen und wer ist der Mörder?

Nürnberg (energate) - Der Bundestag hat nach monatelangen Streit in der Ampelkoalition und Verzögerung durch einen von der CDU-Opposition initiierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nun endlich die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Das in der öffentlichen Debatte auch als "Heizungsgesetz" bezeichnete, wichtigste klimapolitische Gesetzgebungsvorhaben der Legislaturperiode muss aber noch den Bundesrat passieren. Ob und in welcher Fassung es am 1. Januar 2024 in Kraft treten kann, bleibt deshalb noch spannend.

Ein Gastkommentar von RA Joachim Held, Associate Partner, Rödl & Partner Nürnberg

Heizgesetz-Dauerkrimi Teil I: Was bisher geschah...

Der Bundestag hat am 8. September 2023 nach monatelangen Konflikten die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Dem Beschluss ist ein bisher einmalig verworrenes, von den gesetzlichen Grundlagen und der bisherigen Gesetzgebungspraxis immer wieder abweichendes Gesetzgebungsverfahren vorausgegangen.

Schon vor Beginn des öffentlichen Gesetzgebungsverfahrens war durch eine Indiskretion des an sich nicht-öffentli-

chen Referentenentwurfs des GEG und eine populistisch verfälschende Berichterstattung Streit zwischen der FDP und dem grünen Wirtschaftsminister Robert Habeck über das vermeintliche "Heizungsverbotsgesetz" in der Ampelkoalition ausgebrochen. Dieser setzte sich auch nach Einleitung des öffentlichen Gesetzgebungsverfahrens trotz eines entsprechend einstimmigen Beschlusses des Regierungskabinetts fort und gipfelte in der Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens durch Absetzung von der Tagesordnung des Bundestags durch eine verfassungsrechtlich umstrittene Ausnutzung der verfahrensrechtlichen Vorgaben der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) durch die FDP-Fraktion.

Daraufhin einigten sich die Bundestagsfraktionen in einem verfassungsrechtlich an sich nicht vorgesehenen Mediationsverfahren auf Eckpunkte einer überarbeiteten Fassung. Diese wurden durch eine ebenso ungewöhnliche "Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz" mit einer GEG-Fassung (BT-Drs. 20/6875 vom 30. Juni 2023) mit weniger strengen und erst verzögert einsetzenden Dekarbonisierungsvorgaben konkretisiert.

Zur Koordinierung mit dem inzwischen vorangeschrittenen Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz (WärmePIG) legte der federführende Bundestagsausschuss noch einmal eine geringfügig geänderte Fassung vom 5. Juli 2023 (BT-Drs. 20/7619) vor, über die der Bundestag am 7. Juli 2023 hätte beschließen sollen. Aufgrund der Verzögerungen hatte sich die Verabschiedung vor der Parlamentspause nur mit extrem kurzen Prüf- und Beratungsfristen umsetzen lassen.

Das BVerfG gab deshalb am 5. Juli 2023 (Az.: 2 BvE 4/23) dem Eilantrag eines CDU-Bundestagsabgeordneten statt, der dadurch seine verfassungsrechtlich garantierten Mitwirkungsrechte und damit die Grundlagen demokratisch-mittelbarer Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger verletzt sah. Die Abstimmung über die GEG-Novelle musste danach auf den 5. September 2023 verschoben werden.

"Gesetz beschlossen" ist nicht "Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen"?

Der Bundestag hat die GEG-Fassung vom 5. Juli 2023 in seiner Sitzung vom 5. September 2023 in zweiter und dritter Lesung erwartungsgemäß ohne Änderungen beraten und beschlossen. Der demokratie- und umweltbewusste Bürger mag sich ob dieses gesetzgebungspraktischen Automatismus fragen, was der Beschluss des BVerfG eigentlich bewirkt hat und ob es Demokratie- und Umweltschutzprinzip richtig gegeneinander abgewogen hat.

Dabei entsteht in der öffentlichen Berichterstattung zum "Beschluss des Heizungsgesetzes" der falsche Eindruck, das Gesetzgebungsverfahren zur GEG-Novelle sei mit dem Bundestagsbeschluss vom 5. September 2023 inhaltlich bereits abgeschlossen. Zwar handelt es sich bei dem GEG um ein sogenanntes "Einspruchsgesetz", welches keiner Zustimmung des Bundesrats bedarf. Dennoch kann der Bundesrat mit einem Einspruch das Gesetzgebungsverfahren weiter verzögern, inhaltliche Änderungen durchsetzen und ein Gesetzgebungsverfahren unter Umständen sogar noch ganz verhindern. Denn der Bundesrat kann die Einberufung eines Vermittlungsausschusses verlangen, in dem ein Änderungsvorschlag zur Berücksichtigung der Interessen der Bundesländer beschlossen werden kann. Der Bundestag muss dann erneut über das Gesetz in der Änderungsfassung des Vermittlungsausschusses abstimmen.

Stimmt der Bundestag der Vermittlungsausschussfassung zu, so folgt die Billigung im Bundesrat und das Gesetz kann in der Fassung des Vermittlungsausschusses inhaltlich verändert in Kraft treten. Lehnt der Bundestag dagegen die Vermittlungsausschussfassung ab, kann der Bundesrat Einspruch gegen das Gesetz einlegen. Beschließt der Bundesrat den Einspruch mit einfacher Mehrheit, so muss der Bundestag den Einspruch mit einfacher Mehrheit zurückweisen. Angesichts der sicheren Mehrheitsverhältnisse der Ampelkoalition wäre dies vorbehaltlich eines neuen Ausschürens der FDP-Fraktion (und einer dann zu erwartenden Regierungskrise mit möglichen Neuwahlen) wahrscheinlich.

Beschließt der Bundesrat den Einspruch dagegen mit 2/3-Mehrheit, so könnte der Bundestag den Einspruch nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Bundestagsabge-

ordneten, jedoch mit mindestens der Hälfte der bestehenden Abgeordneten, zurückweisen. Eine solche sogenannte "qualifizierte 2/3-Mehrheit" dürfte im aktuellen Bundestag nicht für das GEG zu erreichen sein. Dann wäre die GEG-Novelle endgültig gescheitert.

Widerstand in Bundesländern

Angesichts des von der Opposition in den Parlamentsferien ausgegebenen Ziels, das GEG - notfalls auch mit einem weiteren Verfassungsgerichtsverfahren - zum Scheitern zu bringen, der sogar vom grünen Landesministerpräsidenten Winfried Kretschmann geäußerten Kritik am GEG und des Risikos, dass aufgrund der ohnehin brüchigen Einigkeit der Ampelkoalition und der fundamentalen Ablehnungshaltung zahlreicher FDP-Abgeordneter zum GEG die erforderlichen Mehrheiten im Bundestag nicht zustande kommen oder aus Anlass des Streits über ein anderes Vorhaben der Koalitionsvertrag sogar aufgekündigt werden könnte, erscheint es eher unwahrscheinlich, dass der Bundesrat den aktuellen Entwurf durchwinkt. Zwar liegt bereits ein entsprechender Beschluss der Bundesrats-Ausschüsse vom 15. September 2023 (BR-Drs. 415/1/23) vor. In der Presse wird dagegen bereits über Widerstand aus zahlreichen Bundesländern berichtet.

Hinzu kommt, dass im Oktober 2023 in Hessen und Bayern Landtagswahlen stattfinden, die die aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat bei einem Zerfall der schwarz-grünen Koalition in Hessen noch einmal zuungunsten der Bundesregierung verändern könnten. Der populistische Umgang mit der GEG-Novelle lässt dabei befürchten, dass selbst die Unterstützung des Gesetzesvorhabens durch grün und SPD-regierte, jedenfalls aber CSU/CDU-geführte Landesregierungen wegbricht.

Und der Mörder ist immer der...?

Und ob es zum Schluss einen Mörder oder ein Happy End gibt, bleibt wie beim Krimi auch beim GEG bis zum Ende spannend. Verdächtige gibt es genug: Waren es die Vermittlungsfehler des grünen Wirtschaftsministers, der Vertrauensbruch des FDP-Ampelkoalitionärs oder die fehlende Gefolgschaft grün (mit-)regierter Landesregierungen, die

Passivität des Bundeskanzlers und der SPD-Ampelfraktion, die grundlegende Ablehnung der CDU-Opposition ohne ein auch nur ansatzweise realistisches Alternativkonzept oder das BVerfG, die das GEG letztendlich zur Strecke gebracht haben.

Dabei darf man nicht übersehen, dass mit der GEG-Novelle übergeordnete klimapolitische Anforderungen des Klimaschutzgesetzes, der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie und - nach der neueren Rechtsprechung des BVerfG - sogar des Grundgesetzes umgesetzt werden sollen und es letztendlich um die gesellschaftspolitisch drängende Frage der Wärmewende geht. Selbst wenn das GEG scheitern sollte, muss jeder Gesetzgeber unabhängig von seiner politischen Zusammensetzung mit einem neuen Legislativkonzept für die Wärmewende weitermachen.

Bei allem politischen Systemversagen tun die von der Wärmewende betroffenen Akteure des Energiemarkts deshalb gut daran, bereits jetzt mit der Dekarbonisierung des Wärmemarkts zu beginnen. Denn anders als beim Krimi gibt es bei der Verzögerung und Verhinderung des Klimaschutzes keine Profiteure, sondern nur Verlierer. Es bleibt zu wünschen, dass diese einfache Erkenntnis sich auch in der politischen und gesellschaftspolitischen Debatte über das GEG durchsetzen wird.

Testen Sie den energate messenger+ jetzt 30 Tage lang
kostenlos und unverbindlich:

www.energate-messenger.de/testabo